



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die neue Eidesformel.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und erhielt den schwarzen Adler-Orden. Aber auch in weiteren Kreisen wurde ihm, dem Moltke der Freiheitskriege, die verdiente Ehre, und der Historiker Rühls von der Berliner Universität widmete seine 1815 erscheinende Schrift „Historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen“ „dem deutschen Helden, dem Herrn Grafen von Gneisenau“. Das Gedicht, mit welchem er sein Buch dem General zueignete, schließt mit den Worten:

Und wenn die blut'gen Würfel zweifelnd fallen,  
Soll's Gneisenau als deutscher Feldruf schallen.

Wir schließen hiermit unsere Auszüge. Es ist nur ein Theil der Briefe, die wir durchmustert haben, derjenige, welcher sich auf die Ereignisse der Jahre 1814 und 15 bezieht, und auch dabei haben wir uns auf die wichtigsten Schreiben beschränkt. Aber schon aus ihnen wird man Gneisenaus scharfe politische und militärische Urtheilskraft erkennen.

Wir können von dem inhaltreichen Buche nicht Abschied nehmen, ohne es unseren Lesern aufs wärmste zu empfehlen. Niemand wird diese Sammlung der Gneisenauschen Briefe aus der Hand legen, der nicht neben dem Feldherrn und Staatsmann auch den Patrioten und Menschen in Gneisenau hätte lieb gewinnen müssen.

---

## Die neue Eidesformel.

Durch die jüngste Gesetzgebung das Justizwesen betreffend sind auch hinsichtlich des Eides, besonders der Eidesformel, wesentliche Veränderungen eingeführt worden. In der Absicht, auch in dieser Beziehung eine Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen, hat man aus der Eidesformel alles hinweggethan, was noch irgend an confessionelle Unterschiede erinnern konnte; namentlich hat man jeden Anklang an die spezifische Gestalt des christlichen Bewußtseins zu entfernen gesucht. Die Erwähnung Jesu Christi und des Evangeliums, beziehentlich des „heiligen Wortes Gottes“, ist ebenso beseitigt wie die „drei Schwurfinger“, welche bekanntlich der christlichen Lehre von der Dreieinigkeit entsprachen und diese symbolisiren sollten; nur der Name Gottes soll noch genannt werden, und statt der drei Finger wird jetzt die ganze Hand emporgehoben. Mit dieser Art zu schwören, meint man, könne jeder, welcher Religion und Confession er auch angehöre, sich vertragen, und namentlich sind es die Juden, denen man auf

diese Weise entgegengekommen ist, um sie auch hinsichtlich der Eidesleistung mit ihren „christlichen Mitbürgern“ gleichzustellen. Genau genommen darf man sogar sagen, durch die neue Eidesformel ist der Eid auf das Niveau des Judenthums gestellt worden, auf das Niveau jenes abstracten Deismus, der dem modernen Judenthum vor allen Dingen charakteristisch ist, wenn man nicht gar sagen will, die neue Eidesformel sei so farblos und in ihrer Fassung so unbestimmt, daß selbst diejenigen sich noch zu ihr verstehen können, für welche „Gott“ nichts anderes mehr ist, als nur noch ein Name, an dessen Erwähnung für sie sich keine bestimmte Vorstellung mehr knüpft, dem sie aber im Stande sind, eben seiner Unbestimmtheit wegen, irgend einen ihnen zufagenden Inhalt und Werth zu verleihen. Jedenfalls scheint diesen Eid jeder leisten zu können, der auf dem Niveau eines gewissen religiösen Durchschnittsbewußtseins steht, und eine formelle Gleichheit vor dem Gesetze wäre denn damit auch auf diesem Gebiete öffentlichen Lebens hergestellt.

Ob aber auch eine materielle Gleichheit, die doch allein darin gefunden werden könnte, daß man vor dem Gesetze und von Seiten desselben jeden in sofern gleichbehandelte, daß man ihn behandelte nach Maßgabe seiner anerkannten Religionsüberzeugung und ihm verstattete, bei einem religiösen Acte, wie es der Eid doch in eminentem Sinne ist, seine Ueberzeugung auch in der ihr angemessenen Form zum vollen Ausdrucke zu bringen? Diese Frage muß aufs bestimmteste verneint werden, und ganz besonders sind es die Christen, die bei der Formulierung des Eides, wie er jetzt geschworen werden soll, zu kurz gekommen und wirklich im Vergleich mit den Juden sehr ungleich behandelt worden sind. Wir können uns ja denken, daß das heutige Judenthum ein Interesse daran hat, den alten „Judeneid“ mit seinen Absonderlichkeiten abgestellt zu sehen, um auf diese Weise eine Gleichstellung mit der christlich-deutschen Bevölkerung zu erlangen, unter der sie leben, zumal da es ihnen darum zu thun sein muß, den Unterschied zwischen ihnen und ihren „christlichen Mitbürgern“, den sie sonst aufs bestimmteste festhalten, vor dem Gesetze des Staates in den Hintergrund treten zu lassen. Aber die Christen? Sollen sie sich gefallen lassen müssen, ihre christlich correcte Eidesformel so umgestaltet zu sehen, daß alles eigentlich christliche daraus hinweg gethan wird, nur damit auch die Juden im Stande seien, die gleiche Eidesformel mit ihnen zu gebrauchen? Durch dies Herabdrücken des Eides auf das Niveau eines religiösen Bewußtseins, das entschieden nicht das christliche ist, durch dies Hinwegthun alles dessen aus der Eidesleistung, wodurch sich das Christenthum vom Judenthum unterscheidet und wodurch es dem Christen bisher verstattet war, da wo der Staat ihn in sein christliches Glaubensbewußtsein verwies, auch dies Bewußtsein zu einem ihm selbst angemessenen Ausdrucke zu bringen, wird dem Christen in der That etwas

angethan und zugemuthet, was ihm in einem Staate, wo Gewissensfreiheit und Respect vor der persönlichen Ueberzeugung ein unantastbarer Rechtsgrundsatz ist, nicht angethan und zugemuthet werden sollte: es wird ihm eben nicht gegeben, was ihm seinem ihm eigenthümlichen religiösen Bekenntnisse nach gehört, vielmehr wird ihm eben dies genommen, nachdem es doch eine vielhundertjährige Geschichte hindurch ihm zugehört hat und in unbestrittener rechtlicher Uebung gewesen ist. Dagegen giebt man dem Judenthum, was es bisher nicht gehabt hat, nämlich nicht bloß eine formelle Gleichstellung mit den Christen vor dem Gesetze überhaupt, sondern auch einen Eid, der genau seiner religiösen Ueberzeugung entspricht, ja man zwingt sogar den Christen, sich diesen ihm nicht entsprechenden Eid zugleich mit den Juden und zu Gunsten des Judenthums gefallen zu lassen. Gewiß eine eigenthümliche Art, eine Gleichberechtigung vor dem Gesetze herzustellen, wenn man nur die Glaubensgestalt des einen als berechtigt vor dem Gesetze anerkennt und den anderen zwingt, sich dieser ihm fremdartigen, ja von ihm verworfenen Glaubensgestalt gemäß zu verhalten. Wirkliche Gleichheit könnte hier doch in der That nur dadurch hergestellt werden, daß man eben jedem das Seinige gäbe, d. h. daß man jeden den Eid nach einer solchen Formel schwören ließe, die ein Ausdruck seiner anerkannten und ihm vom Staate gewährleisteten Ueberzeugung wäre, und das um so mehr, als sich bei Ableistung des Eides der Staat ja selbst auf das religiöse Gebiet begiebt und von da aus sich eine Hilfe holt, weil er mit den ihm eigenthümlichen Mitteln nicht ausreicht, und als auch noch weiter hinzugefügt werden darf, daß die religiösen Ueberzeugungen, um die sichs hier handelt, doch in Wahrheit nicht etwas sind, das man nicht zu respectieren brauchte, nicht etwas bloß Individuelles und Willkürliches und das von der Persönlichkeit des Menschen hinweggethan werden könnte, sondern im Gegentheil der innerliche Lebensgrund, auf welchem der Mensch mit seiner ganzen Persönlichkeit steht und von dem man ihn nicht ablösen darf, wenn man namentlich das von ihm erlangen will, wozu ihn der Eid antreiben soll, Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Wenn sich irgendwo zeigt, daß mit einer bloß äußerlichen Gleichförmigkeit noch lange nicht eine wirkliche Gleichheit hergestellt werden kann, daß im Gegentheil durch sie gar leicht nichts anderes als die allerpeinlichste Ungleichheit in der persönlichen Behandlung hervorgebracht wird, daß man aber, um zu einer wirklichen Gleichheit zu gelangen, auch die persönlichen Unterschiede beachten muß, welche nun einmal unter den Menschen vorhanden sind, so ist es hier der Fall, wo sichs um die Formulierung des Eides handelt als einer Angelegenheit, bei der doch alles in den persönlichen Lebensmittelpunkt des Einzelnen, in sein Gewissen, zurückgeht, und ganz bestimmt muß hier die Forderung aufgestellt werden: Soll überhaupt noch ein Eid als letztes Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen,

geschworen werden, dann muß derselbe auch dem religiösen Bewußtsein des Schwörenden homogen sein.

Dazu kommt aber noch ein anderes Bedenken. Die beabsichtigte Gleichheit vor dem Gesetze durch eine bis auf das dürftigste Maß von Unbestimmtheit herabgedrückt Eidesformel herzustellen ist auch in sofern eine Unmöglichkeit, als, wenn man auch sagen wollte, es stehe dem Christen ja doch frei, in Gedanken den ganzen Gehalt seines religiösen Bewußtseins in die dürftige Eidesformel hineinzulegen, es doch auch Leute giebt, die selbst unter dieser Bedingung nicht im Stande sind, die Eidesformel sich anzueignen, ja, die überhaupt keinen Eid zu leisten vermögen, auch wenn seine Formel noch so farblos wäre, ohne ihrem religiösen Bewußtsein Gewalt anzuthun, ohne zu Verleugnern ihrer, wenn auch immerhin objectiv irrthümlichen, so doch subjectiv wahrhaftigen Ueberzeugung zu werden. Erwähnt seien da zuerst jene christlichen Secten, deren feste und gewiß doch sehr ehrenwerthe Ueberzeugung es ist, daß der Christ keinen Eid leisten dürfe, daß die Ableistung eines Eides, in welcher Form es auch immer sei, von dem Stifter ihrer Religion ausdrücklich verboten sei, daß einen Eid zu schwören also nichts anderes sei als ein offener Ungehorsam gegen Gottes Gebot und deßhalb auch durchaus gegen ihr in Gottes Wort gebundenes Gewissen. Die so denken, sind freilich nicht sehr zahlreich in Deutschland, aber sie sind doch vorhanden, und soll ihnen nun Gewalt angethan werden, auch wenn wir Anderen vielleicht meinen, daß sie im Irrthum seien? Man könnte ihnen allerdings entgegenen: Wenn die Quäker und Mennoniten bei ihren Eidesverweigerungen sich auf Matthäus 5, 33 fg. berufen, so sind sie in einem Irrthum der Auslegung befangen, und es ist ja auch gewiß, daß die christliche Kirche in ihren großen Hauptdenominationen diese Worte ihres Stifters anders ausgelegt hat und noch auslegt, als jene kleinen, oft mit viel Ungunst angesehenen Secten. Allein abgesehen davon, daß die richtige Auslegung dieser Worte doch im Grunde immer noch zweifelhaft ist, wenigstens noch immer keine Einstimmigkeit über dieselbe hat erzielt werden können, ja daß jene den Eid verwerfenden Secten sogar den Wortlaut der angezogenen Stelle der Bergrede für sich haben, so ist doch eins klar und unwiderleglich, daß die Quäker und Mennoniten ihre strenge Auslegung dieser Worte Christi nicht etwa aus Leichtsinne oder gar aus Trotz gegen die Anordnungen der Obrigkeit, daß sie dieselbe im Gegentheil aus sehr ernster und gewissenhafter Ueberzeugung festhalten, daß es eben die an den Wortlaut sich heftende, wenn auch irrthümliche Auslegung ist, an die sie in ihrem Gewissen sich gebunden fühlen, und wie dürfte man da von ihnen verlangen, überhaupt einen Eid nach irgend einer Formel auszusprechen? Wie dürfte es der Staat, der doch gar nicht berufen ist, Formeln und Normen für die Bestätigung des religiösen Bewußtseins aufzustellen? Müßte

man nicht anerkennen, daß jenen Leuten, wenn man sie dennoch zum Schwören eines Eides zwingen wollte, in der That ein Gewissenszwang angethan würde, der alles andere eher wäre als eine gleiche Behandlung derselben mit ihren anders denkenden Mitbürgern vor dem Gesetz? Und sollte man sich, auch abgesehen von allem anderen, nicht wirklich hüten, ihnen solchen Zwang anzuthun schon deshalb, um sie durch Verletzung ihres Gewissens nicht entweder in den Trotz und in die Opposition gegen die Obrigkeit oder am Ende gar in eine Stimmung hineinzutreiben, die das Gegentheil von der Gewissenhaftigkeit sein würde, welche man durch den Eid hervorrufen will? Jedenfalls würde man von diesen Leuten den Eid gar nicht fordern können, ohne eine Ungleichheit in der Behandlung der persönlichen Gewissensrechte herbeizuführen, die nicht größer sein könnte.

Und wie steht es nun mit denen — und deren giebt es in unseren Tagen doch auch zu viel, als daß man sie als eine verschwindende Minorität außer Acht lassen dürfte — die überhaupt an einen persönlichen Gott nicht glauben, mit denen, die es gar kein Hehl haben, daß die Vorstellung eines persönlichen Gottes für sie rein unvollziehbar sei, und daß sie eben deshalb auch nicht im Stande seien, dem Worte „Gott“ noch irgend welchen Werth und Inhalt zu geben? Können denn auch die noch einen Eid leisten, ohne, nicht etwa ihre Zeugenpflicht zu verletzen, wohl aber ohne dadurch in ihrem eigenen innersten Bewußtsein verletzt zu werden, indem sie ja mit dem Aussprechen der Eidesformel öffentlich etwas als ihre Ueberzeugung bekennen würden, was doch in Wahrheit ihre Ueberzeugung nicht wäre? Müssen nicht auch diese, wenn sie nicht ganz frivol sind und wahrhaftig bleiben wollen, vor sich selbst und vor den Menschen, eben so gut wie die Quäker, gegen die Ableistung eines Eides überhaupt sich sträuben, bei welchem sie öffentlich und feierlich sich zu einem Gotte bekennen sollen, den sie nun einmal nicht glauben oder nicht meinen glauben zu können? Jedenfalls würden sie den Eid nicht ableisten können ohne die entschiedenste Heuchelei von ihrer Seite, und wie man erkennen muß, daß auch der Staat und das Gesetz sich gerade in Beziehung auf den Eid nicht auf den Standpunkt stellen darf, der sich mit einem bloßen Abmachen der Form genügen läßt — gerade der Eid hat ja keine Bedeutung an sich, sondern nur als ein Mittel, die Wahrhaftigkeit bei den Schwörenden zu schärfen — so auch das, daß von einer gleichen Behandlung atheistisch gesinnter vor dem Gesetze nicht die Rede sein kann, sobald man von ihnen einen Eid verlangt, der nur in dem Munde solcher einen Sinn hat und auch nur für solche erträglich ist, die noch an einen persönlichen Gott glauben.

Alle diese Erwägungen, sollte man meinen, müßten es doch bedenklich erscheinen lassen, alle Staatsbürger ohne Ausnahme an eine, jede religiöse Be-

sonderheit und Bestimmtheit ausschließende Formel da binden zu wollen, wo es sich, wie beim Eide, so recht um ein Zurückgehen auf den religiösen Grund im Menschen handelt, wo es recht eigentlich der Zweck der ganzen Proceedur ist, den Menschen auf diesen Grund zu stellen, um ihn dadurch zu Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit zu veranlassen. Durch eine solche Formel geschieht den wenigsten ihr Recht. Eine wahre Gleichheit vor dem Gesetze würde nur dadurch herbeigeführt werden können, daß alle auf gleiche Weise nach Maßgabe ihrer persönlichen Religiosität, ihres besonderen Bekenntnißstandes behandelt würden.

Das gäbe nun freilich wieder verschiedene Formeln bei der Ableitung des Eides und auch sonst mannigfache Verschiedenheiten, die da gehandhabt werden müßten, und bequem für die Beamten würde das freilich nicht sein; aber ein Grund, diese Verschiedenheiten zurückzuweisen, könnte doch in diesem letzteren Umstande nicht gefunden werden, zumal da der Zweck, durch den Eid das Gewissen des Schwörenden zu schärfen, doch ganz ohne Zweifel dann am sichersten erreicht werden könnte, wenn man sich ganz auf die besondere Gestalt einließe, die eben sein religiöses Bewußtsein und in Folge dessen auch sein Gewissen hat. Oder sollte man nicht am Ende doch sagen, daß es gelte, einen ganz anderen Weg einzuschlagen, um das Problem der Gleichstellung vor dem Gesetze auf diesem Gebiete zu lösen, als der ist, den die letzte Gesetzgebung eingeschlagen hat, der einer möglichst unbestimmten und deshalb rein deistlichen Eidesformel? Daß man die Gleichheit vor dem Gesetze am Ende nur dadurch wirklich herstellen könne, daß man den Eid im öffentlichen und namentlich im Rechtsleben des Volkes ganz abschaffte und statt dessen sich mit einer ernstlichen Versicherung, etwa durch Handschlag, begnügte, wie man es mit einer solchen ja doch auch in einer ganzen Reihe von Fällen, in denen es doch auch auf pünktliche und gewissenhafte Pflichterfüllung ankommt, wirklich genug sein läßt? Anstatt auf den religiösen Grund, der bei religiös gestimmten Gemüthern von selbst immer mitwirkend sein würde, würde man sich dann freilich nur auf den moralischen stützen, vor allen Dingen auf die persönliche Ehrenhaftigkeit dessen, der sein Wort verpfändete. Aber ob man damit nicht ebenso weit reichen würde wie jetzt mit dem Eide? Und das wäre dann wirklich eine Herstellung der Gleichheit, die in der That die Schwierigkeiten höbe und mit der nicht bloß alle Gottgläubigen, insonderheit auch die den Eid verweigernden christlichen Secten, mit der auch alle atheistisch denkenden sich einverstanden erklären könnten. Wo das Gesetz auf den religiösen Grund gar nicht mehr recurrierte, da hätte auch niemand mehr ein Recht zu verlangen, daß auch die bestimmte Gestalt seines religiösen Bewußtseins mit in Berücksichtigung gezogen werde, und allen würde genug gethan, indem man bei ihnen nur das allen gemeinsame voraussetzte, das, was

von allen gefordert werden muß: ein lebhaftes sittliches Bewußtsein, Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit.

Stellen wir uns auf den christlichen Standpunkt, so glauben wir nicht, daß von da aus gegen einen solchen Vorschlag Bedenken erhoben werden könnten. Im Gegentheil, man könnte von da aus am Ende mit dieser Lösung der Frage sich sehr einverstanden erklären. Zunächst würde man sich der Nothwendigkeit überhoben sehen, bei Ableistung eines Eides die Bestimmtheit des eigenen religiösen Bewußtseins zurücktreten lassen zu müssen, was für ernste Gemüther doch gewiß nur als eine Erleichterung empfunden werden könnte, und ganz besonders fiele mit dem Eide selbst auch die Möglichkeit des Meineides und des Mißbrauches des göttlichen Namens, also eines Aergernisses hinweg, das gerade für das christliche Gefühl schwer genug ist. Endlich aber würde der Staat mit der Beseitigung des Eides aus dem öffentlichen Leben sich im Grunde doch nur auf einen Standpunkt stellen, auf welchen der Stifter des Christenthums die Seinigen ganz bestimmt hat stellen wollen, auf den, daß die unbedingte Wahrhaftigkeit unter allen Verhältnissen ein unverbrüchliches Gesetz sein müsse: das „Ja ja und Nein nein“ der Bergrede würde damit zu gesetzlicher Geltung unter uns kommen. Denn schließlich sind doch die viel umstrittenen Worte bei Matthäus 5, 33 fg., wenn auch nicht so aufzufassen, daß in denselben die Ableistung eines Eides in irgend einer Form schlechthin untersagt würde, so doch in dem Sinne, daß für den Christen ein Eid überhaupt nicht nöthig sein soll, um ihn an Wahrheit und Treue zu binden, daß des Christen Ja und Nein eben Ja und Nein sein soll unter allen Umständen. Höbe deshalb der Staat den Eid auf, so behandelte er damit die Christen ganz ausdrücklich als das, was sie sein sollen nach der Forderung ihres Religionsstifters, nämlich als Menschen, auf deren Wort, weil auf ihre Wahrhaftigkeit, er sich unbedingt verlassen könne. Daß damit dem religiösen Bewußtsein der Christen zu nahe getreten würde, würden sie kaum behaupten können; der Staat gäbe ihnen, was ihnen gebührt, ein volles Vertrauen in ihre Wahrhaftigkeit. Ebenso würde es aber auch mit allen anderen Religionsgemeinschaften sein, die im Staate leben. Von ihren religiösen Principien aus ist kein Bedenken gegen das Fallenlassen des Eides, da keiner sagt und sagen kann, daß der Eid nothwendig von ihren Religionsgrundsätzen gefordert werde; nur ein Zugelassensein des Eides wird überall, wo man ihn zugiebt, behauptet. Der Eid als solcher ist keine Religionspflicht, sondern was die Religion fordert, ist immer nur die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit von Seiten des Schwörenden.

Es würde sich also nur darum handeln, ob es aus praktischen Gründen zulässig wäre, den Eid vor Gericht und im öffentlichen Leben fallen zu lassen und ihn durch eine andere Form der Versicherung zu ersetzen, ob das öffentliche

Wesen des strengen Eides entbehren könne. Da würde denn zunächst zu fragen sein: Leistet der Eid, wie er jetzt von den Gerichten und sonst im öffentlichen Leben gehandhabt wird, wirklich das, was sein Zweck ist und allein sein kann? bewirkt er, daß mehr Wahrhaftigkeit und Treue in unser öffentliches und Rechtsleben hinein kommt, als ohne den Eid unter uns zu finden sein würde? Und weiter: Würde sich diese selbe Wirkung nicht auch auf andere Weise und auf diese andere mit der gleichen Vollkommenheit, wenn nicht gar noch vollkommener und besser erreichen lassen? Daß an diesen beiden Fragen die Entscheidung hängt, sieht jeder leicht, und wie stellt sich nun da die Sache?

Freilich ist es nicht möglich, genaue statistische Aufnahmen über den praktischen Nutzen des Eides zu veranstalten, weil sich die Wirkungen des Eides in das Innere des Menschen, also in ein uncontrolierbares Gebiet zurückziehen. Aber zunächst steht doch so viel fest, daß leichtfertige Behandlung des Eides von Seiten der Schwörenden viel häufiger ist und daß auf die überhaupt geschworenen Eide ein viel größerer Procentsatz von Meineiden kommt, als geschehen dürfte, wenn der Eid wirklich ein besonders wirksames Mittel wäre, um die Wahrheit an den Tag zu bringen und an Pflichten zu binden. Meineidproceffe gehören zu den gewöhnlichen Vorkommnissen vor unsern Gerichten, und wie viele Verletzungen des Eides mag es geben, die nicht zur Verhandlung und Aburtheilung gelangen, weil sie sich der Kenntnißnahme des Staatsanwaltes entziehen! Dazu kommt aber noch, daß da, wo der geschworne Eid auch ehrlich gehalten wird, dieselbe Wirkung in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen auch ohne Eid auf ein bloßes ernstlich und feierlich gegebenes Wort, etwa auf einen Handschlag hin erfolgt sein würde. Die Zahl der Fälle, wo man sagen müßte, es ist der Eid als solcher gewesen, auch abgesehen von ihrer persönlichen Ehrenhaftigkeit oder auch von der Furcht vor Bestrafung, wodurch die Menschen sich in ihrem Gewissen gebunden gefühlt haben, Treue und Glauben zu halten, ist ohne Zweifel verschwindend klein, und jedenfalls wird man behaupten dürfen, in der Regel verhält es sich so, daß ehrliche Leute, wenn von ihnen die Wahrheit gefordert wird, dieselbe auch ohne Eid sagen, ebenso ohne Eid einer einmal gethanen Zusage gewissenhaft nachkommen werden, daß aber da, wo überhaupt keine Gewissenhaftigkeit vorhanden ist, also bei innerlich verwahrlosten, leichtsinnigen oder von schlimmen Leidenschaften beherrschten Gemüthern es auch nicht hilft, sie in ihr Gewissen zu verweisen; sie werden ihren Eid brechen, mag derselbe noch so feierlich geschworen sein, wenn nicht etwa die Furcht vor Bestrafung von Seiten der Obrigkeit, die dem Meineidigen angedroht ist — also eigentlich doch nicht der Eid —, sie davon abhalten wird. Eben dies letztere ist auch mit in Anschlag zu bringen, wenn gefragt wird, wie viele Menschen, die einen Eid leisten, lassen sich durch die religiöse Seite des Eides bewegen, demselben

treu zu sein, und nicht bloß durch Furcht vor Strafe? Wie viele von denen, die nicht auch ohne Eid die Treue gehalten haben würden? Gewiß ist dies: Bei gewissenhaften und ehrenhaften Menschen ist der Eid unnöthig, bei gewissenlosen und ehrlosen dagegen ist er unnütz, und nach solchen Erwägungen muß man doch sagen, die Wirkung, welche der Eid als solcher ausübt, ist eine überaus zweifelhafte und jedenfalls nicht der Art, daß man seine Unentbehrlichkeit im öffentlichen und Rechtsleben des Volkes behaupten könnte, zumal da sich doch ein Ersatz für denselben finden lassen dürfte, der im Stande wäre, ganz dieselben Wirkungen hervorzurufen wie ein feierlich geschworener Eid: das ernstliche, vielleicht mit einem Handschlage gegebene Wort, dessen Verletzung dann allerdings mit denselben schweren Strafen geahndet werden müßte, wie jetzt der Meineid.

Daß — im Großen und Ganzen betrachtet — diejenigen, welche nach geschworenem Eide jetzt der Wahrheit die Ehre geben oder ihren Verpflichtungen nachkommen, dies nicht thun würden, wenn man sie bloß auf ihr ernstlich gegebenes Wort verpflichtete, ist doch, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, kaum zu denken, vor allen Dingen, wenn es, wie es ohne Zweifel nicht ausbleiben könnte, ein Brandmal in der öffentlichen Meinung hervorrufen würde, sobald jemand sein feierlich verpfändetes Wort nicht halten wollte. Auch jetzt giebt es doch schon ganze Kreise in der Bevölkerung, in welchen ein gegebenes Ehrenwort eben so fest bindet wie ein Eid, und daß andere Kreise unseres Volkes für diese Auffassung nicht zugänglich sein sollten, sobald man sie ihnen durch die Praxis nur näher brächte, ist gewiß nicht zu behaupten. Es stände schlimm um unsere Bevölkerung, auch selbst in den unteren Schichten, wenn man dort keinen Sinn dafür hätte, was der Bruch eines Wortes bedeutet, und wer namentlich die mittleren Kreise unseres Volkes kennt, der weiß auch, daß der Sinn für persönliche Ehrenhaftigkeit, die in der Wahrhaftigkeit des verpfändeten Wortes besteht, dort lebhaft genug ist, daß Wortbrüchigkeit dort in der That als ein Brandmal gilt, dem sich nicht leicht jemand aussetzen würde. Und dazu würde ja auch kommen, daß der, welcher das Wort zu empfangen hätte, der öffentliche Beamte, der die Leute auf ihr Wort verpflichtete, angewiesen sein könnte und müßte, die Bedeutung des gegebenen Wortes den Leuten zu Gemüthe zu führen; sie ernst und würdig darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um ihre persönliche Ehrenhaftigkeit, um die mit dieser allein verträgliche Pflicht der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit handele, sie in angemessener Weise auch darauf hinzuweisen, daß sie vor dem Angesichte Gottes ständen und ein schweres Vergehen an der menschlichen Gesellschaft auf sich laden würden, wenn sie der Wahrheit nicht die Ehre geben wollten, überhaupt den Betreffenden mit allem Ernste ins Gewissen zu reden, würde gewiß nicht ausgeschlossen

sein. Endlich würde ja das Abschreckungsmittel der Strafe, welches jetzt manch rohes Gemüth zurückhalten mag, seinen Eid zu verletzen, in voller Wirksamkeit bestehen bleiben. Sollte man da nicht doch von einem solchen Verfahren die gleichen moralischen Erfolge erwarten dürfen wie jetzt vom Eide, besonders sobald es erst in das Bewußtsein des Volkes übergegangen wäre, daß ein so gegebenes Wort auch religiös betrachtet ganz dieselbe Bedeutung habe wie der Eid? Man sollte denken, es wäre dies in der That der gewiesene Weg, den die Gesetzgebung einzuschlagen hätte, einmal weil auf diesem Wege wirklich die Aufgabe gelöst würde, um die sich handelt, nämlich eine einheitliche und für alle gemeinsame Form zu finden, durch welche die Menschen an die Wahrheit ihres Wortes gebunden würden, ohne dabei mit den Besonderheiten des religiösen Bewußtseins bei den Einen oder den Anderen in Conflict zu kommen, sondern weil auch der Staat bei einem solchen Verfahren sich genau innerhalb seiner Grenzen hielte und seine Mitglieder bei dem zu fassen suchte, was ihnen als den Gliedern der bürgerlichen Gemeinschaft zugehört, bei ihrer bürgerlichen Ehrenhaftigkeit, bei ihrem moralischen Bewußtsein, wie es in seine Sphäre fällt. Durch den Eid, den er vorschreibt, greift der Staat in ein Gebiet hinein, das ihm als solchem nicht eigen ist, in das Gebiet des religiösen Lebens, auf dem er nicht im Stande und competent ist, Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Bethätigung desselben zu geben, wie sich denn hier auch zeigt, daß er sofort mit dem religiösen Bewußtsein rechts und links in Conflict geräth, sobald er sich beikommen läßt, eine einheitliche Formel für den Eid aufzustellen. Was dagegen in sein Gebiet gehört, recht eigentlich in sein Gebiet, das ist die moralische Sphäre, in welcher er selbst sein Leben hat, die Ehre und Ehrenhaftigkeit seiner Bürger, die Wahrhaftigkeit und Treue derselben, die nicht bloß religiöse Tugenden, die auch bürgerliche Pflichten sind. Dort bietet sich das Fundament dar, auf welches der Staat sich stützen muß, indem er es einestheils voraussetzt und fordert und anderentheils, wenn sich zeigen sollte, daß es fehlt, mit seinen Strafen belegt, das ihm aber auch wirklich ein Allgemeines darbietet, welches über die mannigfaltigen religiösen Richtungen hinübergreift und das nicht leicht jemand verleugnen wird, der nicht ganz in seinem Innern verwahrlost ist.

Allerdings ist nun eins nicht zu verkennen und außer Acht zu lassen: Die Anwendung der Verpflichtung auf das bloße ernst gegebene Wort müßte im öffentlichen Leben zur Voraussetzung haben, daß die Bedeutung des also gegebenen Wortes auch eine im Volke erkannte und anerkannte sei und daß Wahrhaftigkeit und Treue auch wirklich so weit verbreitet wäre, um auf diesen Grund sich stützen zu können. Da hätten denn freilich die erziehenden Mächte im Volksleben eine große Aufgabe zu vollbringen, wie das Elternhaus, so auch die Schule

und nicht minder die Kirche. Recht wirksam kann das gegebene Wort nur dann sein, wenn die, welche es geben, auch ein lebhaftes Bewußtsein davon haben, daß sie mit diesem Worte auch ihre ganze Person zum Pfande gesetzt haben und zwar ihre Person in allen ihren eigentlich persönlichen Beziehungen, wie in ihren Beziehungen zur menschlichen Gemeinschaft, d. h. in ihrer Ehre, ebenso auch in denen zum Reiche Gottes, d. h. in ihrer Seligkeit, wie denn auch der Eid selbst keine andere Bedeutung hat, als daß die Person durch ihn in diesen ihren Beziehungen sich selbst zum Pfande setzt. Aber sollte es nicht wirklich, so weit es noch nicht der Fall ist, immer mehr erreicht werden können, daß dies Bewußtsein unser Volk durchdringe, wenn die erziehenden Instanzen nur ihre Schuldigkeit thun und bewußter Weise auf dies Ziel hinarbeiten? Wenn der Staat sich mit Bestimmtheit auf diesen Boden stellt und es durch seine Einrichtungen kund thut, daß ihm das gegebene Wort den höchsten und unbedingten Werth hat, wenn er von seinen Bürgern nichts anderes verlangt als ihr ehrliches Wort, sollte dadurch nicht am ehesten es zu erlangen sein, daß nun auch der Sinn, dem das gegebene Wort heilig ist, immer weiter in allen Volkskreisen um sich griffe? In der That dürfte gerade dadurch der Sinn für unbedingte Wahrhaftigkeit um so sicherer gefördert werden, weil ja dadurch der Schein wegfiel, als ob Wahrhaftigkeit etwas Außerordentliches sei und nicht vielmehr die Regel bilden müßte. Denn dieser Schein wird gar zu leicht gerade durch den Eid erzeugt. Weil der Staat diese so ganz besonderen und außerordentlichen Veranstaltungen trifft, wenn es ihm darauf ankommt, die Menschen an Wahrheit und Pflichttreue zu binden, so erregt das gewissermaßen von selbst die Meinung, als ob ohne diese Veranstaltungen, also ohne daß ein Eid geschworen wird, es mit dem Worte und seiner Wahrheit und Treue nicht allzugenau zu nehmen sei, als ob man, wenn man nicht geschworen hat, auch wohl die Unwahrheit reden und sein Wort brechen könne. Vielleicht ist es nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, in der Untreue, der man freilich oft genug im Volke begegnet, und zwar in solchen Kreisen, aus dem die Mehrzahl der wegen Meineid bestraften kommen, ist zum Theil der Eid mit schuld, der bei jeder Gelegenheit seitens der Obrigkeit von den Menschen gefordert wird, sobald diese in der Lage ist, sich der Treue ihres Wortes versichern zu müssen. Was Regel sein sollte, wird da zu etwas Außerordentlichem gemacht; was Wunder, wenn da die Regel aufhört, der ordentliche Regulator im Leben zu sein? Mache man die Treue des Wortes wieder zur allgemeinen und deshalb auch zur gemeinen Regel, dadurch daß man dem Worte als solchem traut auch von Seiten der Obrigkeit, so lange der, der es giebt, vertrauenswürdig ist, und daß man die Untreue, die Lüge, die Verletzung des gegebenen Wortes bestraft mit den ernstlichsten Strafen, sobald sie sich irgend wie hervorwagt, daß man schon den Versuch, die Obri-

keit zu belügen, nicht ohne eine die Person selbst in ihrer Ehre empfindlich treffende Strafe hingehen läßt, man sollte meinen, daß durch nichts so sehr und so sicher unser Volk zur Wahrhaftigkeit erzogen werden könnte als durch ein solches Verfahren von Seiten des Staates, zumal wenn Schule und Kirche dies Ziel als eins ihrer hauptsächlichsten gleichzeitig mit aller Energie zu erreichen strebten.

Jedenfalls möchten wir glauben, daß auch in Bezug auf den Eid und die Maßnahmen, welche dazu dienen sollen, die Menschen an die Wahrheit und Treue ihres Wortes zu binden, die Gesetzgebung noch nicht das letzte Worte gesprochen hat, und wenn nicht heute und morgen, so wird man doch früher oder später einmal in Erwägung ziehen müssen, ob es nicht gerathen sei, Maßregeln ganz zu unterlassen, deren Werth zweifelhaft ist und bei deren Anwendung eine Gleichheit vor dem Gesetz sich erwiesenermaßen nun einmal nicht herstellen läßt, wenn man sich nicht allerlei Gewissensbedrückungen will zu schulden kommen lassen. Der Eid verhindert nicht, daß Meineide geschworen und falsche Urtheile von den Gerichten abgegeben werden; ein Wegfallen des Eides aber würde eine geordnete und ihrer Aufgabe genügende Rechtspflege gewiß nicht unmöglich machen.

---

## Die Geschichte des Kölner Domes.

Zum 15. October 1880.

Von Friedrich Goeler von Ravensburg.

Es ist ein schönes, interessantes Kapitel Kunst- und Culturgeschichte, das am 14. August 1880 seinen Abschluß gefunden, außerordentlich ist es und eigenartig wie das große Werk selbst, von dem es handelt, das Kapitel vom Kölner Dombau. Heute, wo wir bewundernd vor dem vollendeten Werke stehen, ist unser Interesse ihm doppelt lebhaft zugewandt. Was geworden ist, steht vor uns in Größe und Herrlichkeit. So wollen wir sehen, wie es geworden.

Die meisten unserer großen mittelalterlichen Dome und Münster sind dadurch entstanden, daß ältere, bescheidenere Bauten der wachsenden Macht und dem wachsenden Ansehen der Kirche, der Zunahme der Wallfahrten und des Reliquien-cultus, dem steigenden Reichthum der Bischöfe, der geistlichen Kapitel und der Städte nicht mehr genügten und deshalb durch theilweise oder gänzliche Neubauten in großartigem Stile ersetzt wurden. So war es auch in Köln. Zwar